

Liestal, 19. Dezember 2023/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2023/590</b>
<b>Motion</b>	von Hannes Hänggi
Titel:	<b>Verfassungsänderung zur digitalen Unversehrtheit</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen u. zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Die Motion zielt darauf ab, die von der Kantonsverfassung garantierten Freiheitsrechte um das Recht auf «digitale Unversehrtheit» zu ergänzen. Gemäss Motionstext werde darunter «das Recht einer jeden Person auf die Wahrung der digitalen Integrität verstanden, die das Recht auf Schutz vor missbräuchlicher Verarbeitung der Daten genauso beinhaltet wie das Recht auf ein Löschen der Daten».

Die Zielsetzung resp. der Regelungsgehalt der «digitalen Unversehrtheit» ist dabei weitgehend unbestritten, was wohl unter anderem auch die im Motionstext erwähnte hohe Zustimmung bei einer ähnlichen Verfassungsänderung im Kanton Genf erklären dürfte. Allerdings lässt sich feststellen, dass die geforderten Rechte in der Schweiz bereits, soweit ersichtlich, verwirklicht sind. Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung gewährt bereits jeder Person den «Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten». Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts beinhaltet dies die informationelle Selbstbestimmung resp. die Herrschaft des Einzelnen über seine personenbezogenen Daten (u.a. BGE 138 II 346, E. 8.2).

Auf Gesetzesstufe gilt zum einen das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), welches den Schutz der Persönlichkeit von natürlichen Personen bezweckt und für die Bearbeitung von Personendaten durch private Personen und die Bundesorgane gilt. Durch das DSG wird ein Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung (Art. 6 DSG) sowie Rechte auf Auskunft (Art. 25 DSG), auf Datenherausgabe (Art. 28 DSG) und auf Berichtigung falscher sowie auf Löschung ungeeigneter und nicht mehr benötigter Daten (Art. 32 DSG). Zum anderen kommt bei der Datenbearbeitung durch die kantonalen Behörden das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162) zur Anwendung. Auch das IDG enthält Grundlagen zum Schutz vor einer missbräuchlichen Datenbearbeitung resp. die Pflicht, Daten nur im gesetzmässig erlaubten Rahmen zu bearbeiten und sonst zu vernichten. Zudem ist auch im IDG ein Auskunftsrecht über die eigenen Personendaten (§ 24) sowie das Recht, diese zu berichtigen (§ 25) enthalten.

Somit lässt sich nicht erkennen, dass die Verankerung der «digitalen Unversehrtheit» in der Kantonsverfassung einen Mehrwert resp. einen zusätzlichen Schutz für die Bevölkerung schaffen würde, abgesehen von einer gewissen symbolischen Strahlkraft. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits auf Bundesebene ein gleichlautender Vorstoss in Behandlung ist ([Parl. Initiative 22.479](#)), was eigene Bestrebungen auf Kantonebene zusätzlich als unnötig erscheinen lassen.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine kantonale Regelung auf Verfassungsstufe nicht nötig ist, da die unter dem Begriff der «digitalen Unversehrtheit» verstandenen

Rechte in der Schweiz bereits gewährt werden und zudem ein gleichlautender Vorstoss auf Bundesebene hängig ist. Der Regierungsrat betrachtet das Anliegen als geprüft und beantragt die Überweisung als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung.